

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/9330
Thema: Kostenbegrenzungen bei staatlichen Bauprojekten im Ober-
schwellerbereich

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L/K/46-VV 2000/20/27/157-
2017/19891

Dresden, 17. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Möglichkeiten der Kostenbegrenzung oder Kostenre-
duzierung bei staatlichen Bauprojekten sind der Staatsregie-
rung bekannt?

Frage 2: Welche der Instrumente aus Frage 1 fanden in Sachsen bei
staatlichen Bauprojekten bisher Anwendung?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Zu den staatlichen Bauprojekten gehören aus dem Ressort SMF die Bau-
maßnahmen des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Bauma-
nagement (Staatsbetrieb SIB) zur Unterbringung der staatlichen Behörden
und Einrichtungen, aus dem Ressort SMWA die Straßenbaumaßnahmen
des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) und aus dem
Ressort SMUL die Baumaßnahmen der Landestalsperrenverwaltung (LTV).



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 4000
Telefax +49 351 564 4009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Für alle Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Staatsbetriebes SIB gelten die Vorschriften der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (RLBau Sachsen). In der RLBau Sachsen sind Schritte der Kostenkontrolle und Kostensteuerung geregelt. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten.

Grundlage und unmittelbar kostenbeeinflussender Faktor bei staatlichen Bauprojekten ist die Phase der Anmeldung eines Unterbringungsbedarfes durch den Bedarfsträger (Nutzer) und die Anerkennung des Bedarfes durch den Staatsbetrieb SIB im Einvernehmen mit dem SMF. Eine Kostenreduzierung ist hier durch Flächenreduzierung und/oder einer Reduzierung der Qualität möglich.

Im nächsten Schritt erfolgen zunächst Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu Bedarfsdeckungsalternativen, um die wirtschaftlichste Lösung für die weitere Planung festzulegen.

Die Beeinflussbarkeit der Kosten sind am Anfang des Projektes - also in den frühen Planungsphasen - am größten. Daher werden zu diesem Zeitpunkt für eine belastbare Kostenermittlung verschiedene Kostenplanungsverfahren angewendet, z. B. die DV-Programme „Richtlinie Baukostenplanung (RBK)“ und „Planungs- und Kostendaten Module (PLAKODA)“. In den einzelnen Phasen der Objektplanung erfolgen weitere Kostenermittlungen in unterschiedlichen Genauigkeitsstufen. Es erfolgt eine Kostenschätzung bei den Vorplanungen, gefolgt von Kostenberechnungen im Stadium der Entwurfsplanungen, dem Kostenanschlag auf Basis von Ausführungsplanungen sowie Angebotspreisen und letztlich der Kostenfeststellung der tatsächlich entstandenen Kosten anhand von Abrechnungen.

Im Rahmen der Projektsteuerung erfolgt das Controlling für die Einhaltung der Kosten-, Termin- und Qualitätsziele unter anderem durch Aufstellen, Überprüfen und Fortschreiben von Organisations-, Termin- und Kostenplänen. Eine Kosten- und Terminsteuerung findet auf Grundlage fortlaufender SOLL-IST-Vergleiche statt.

Zum Kostencontrolling des SIB gehört auch die interne, von der Projektleitung unabhängige Prüfung der Planungen (4-Augen-Prinzip) hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Planung sowie der Richtigkeit der Kostenermittlung.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Vereinbarung von Baukostenobergrenzen in Planerverträgen. Damit werden die Kosten zu einer wesentlichen Eigenschaft des Werkerfolges des Planers. Der Planer wird außerdem mit der Kostenkontrolle beauftragt, sodass er hierfür auch bei Kostenüberschreitungen haftbar gemacht werden kann. Er wird außerdem vertraglich verpflichtet, unabhängig von den Projektzielen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten.

Der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung von Bauleistungen sichert den Wettbewerb der Bieter und damit einen wirtschaftlichen Preis. Auch das grundsätzliche vergaberechtliche Verbot der Eventual- bzw. Bedarfspositionen sorgt für eine Reduzierung des Kostenrisikos.

Letztendlich ist ein wichtiger Schritt die Kostenfeststellung abgerechneter Baumaßnahmen und die Meldung dieser Kostendaten an die „Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen“ in Baden-Württemberg, welche eine bundesweite Datenbank unterhält. Diese Datenbank ist wiederum Grundlage zur Ermittlung von Kostenkennwerten, die statistische Basis verschiedener Kostenplanungsverfahren für frühe Planungsphasen sind und beim Staatsbetrieb SIB, wie oben beschrieben, Anwendung finden.

Bei der Planung und Baudurchführung von Straßenbauprojekten sind Gesetze und Verordnungen (u. a. die Sächsische Haushaltordnung) sowie technische Regelwerke (z. B. die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau [RE 2012]) zu beachten. Diese enthalten wesentliche Vorgaben über die Anwendung von Instrumenten zur Kostenbegrenzung oder Kostenreduzierung bei Projekten. Bereits bei der Erarbeitung der Regelwerke ist darauf geachtet worden, dass diese Instrumente enthalten sind. Durch die Anwendung dieser Vorschriften werden einheitlich bei allen Planungen und Baudurchführungen von Straßenbauprojekten die Möglichkeiten zur Kostenbegrenzung oder Kostenreduzierung geprüft und festgelegt.

Die Landestalsperrenverwaltung wendet die gängigen Methoden und Mittel der Kostenkontrolle und -reduzierung bei der Durchführung von Bauprojekten analog wie im Hochbau an. Zu Beginn eines Projektes führt die LTV Wirtschaftlichkeits- und Variantenuntersuchungen durch, erstellt Machbarkeitsstudien, Konzepte usw., um die wirtschaftlichste Ausführungsart eines Projekts zu ermitteln. Während der Planung sind die Planungsbüros - begleitend zur Kostenkontrolle, die durch die LTV selbst erfolgt - in jeder Phase der Planung mit der Kostenkontrolle beauftragt. Kostenschätzungen zu Beginn eines Projekts werden so realistisch wie möglich und unter Berücksichtigung aller denkbaren Randbedingungen erstellt. Durch das öffentliche Vergabewesen ist sichergestellt, dass der wirtschaftlichste Bieter ausgewählt wird. Bei Kostensteigerungen, z. B. Nachträgen der Baufirmen, erfolgt immer mindestens eine Prüfung nach dem 4-Augen-Prinzip.

Frage 3: Welche Erfahrung hat die Staatsregierung mit den Instrumenten aus Frage 1 bisher gewonnen und welche Folgerungen für Folgeprojekte daraus gezogen?

Mit den unter Frage 1 benannten Instrumenten wurden sowohl im Staatsbetrieb SIB, im Landesamt für Straßenbau und Verkehr und in der Landestalsperrenverwaltung gute Erfahrungen gewonnen.

Bei Bauvorhaben des Staatsbetriebes SIB ist beabsichtigt, intensiver in den frühen Planungsphasen der Bauprojekte das Risikomanagement zu qualifizieren und auszubauen.

Da geänderte Bedarfsanforderungen und damit einhergehende Einflüsse auf Flächen und Qualitäten eine der Hauptursachen für Kostenänderungen sind und in den meisten Fällen zu Nachträgen führen, sollen künftig qualifiziertere Bedarfsanmeldungen durch den Nutzer bzw. das Fachressort erstellt werden, bei denen der Staatsbetrieb SIB bereits fachlich berät und einen ersten Kostenorientierungswert (zur Optimierung des Bedarfs) ermittelt.

Bauseitig gibt es vielfältige kostenrelevante Risiken wie z. B. die Beschaffenheit des Baugrundes, Altlasten, Kampfmittel, Grundwasser, Bauen im Bestand, geänderte Vorschriften, behördliche Auflagen, Einwände von Nachbarn, Ausschreibungsrisiken (z. B. Beschwerden von Bietern), Insolvenzen und sich daraus ergebende Bauzeitverlängerungen sowie die allgemeine Baupreisentwicklung (Marktlage). Künftig sollen diese baulichen Risiken und das Baupreisrisiko in den Genehmigungsunterlagen dargestellt werden und in der Haushaltsplanung Berücksichtigung finden. Gegenwärtig findet eine Überererarbeitung der RLBau Sachsen u. a. hinsichtlich dieser Risikokostenvorsorge und der kostenorientierten Verbesserung der Projektanfangsphase statt.

Frage 4: Auf welche konkrete Weise wurden und werden die sächsischen Kommunen durch die Staatsregierung zur Anwendung der Instrumente aus Frage 1 motiviert und fortgebildet?

Durch die Staatsregierung erfolgt keine direkte Fortbildung von Bediensteten der sächsischen Kommunen zur Anwendung der Instrumente aus Frage 1. Die Regelungen des staatlichen Bauens stehen den Kommunen jedoch zur sinngemäßen Anwendung frei.

Frage 5: Mit welchen Inhalten wird an sächsischen Verwaltungsfachschulen / der Fachhochschule der sächsischen Verwaltung das Thema Kostenbegrenzung / Kostenreduzierung bei staatlichen Bauprojekten oder anderen größeren Vergabeverfahren unterrichtet?

An der Fachhochschule der sächsischen Verwaltung wird im Fachbereich Allgemeine Verwaltung das Modul „Beschaffungs- und Vergabewesen“ unterrichtet. Inhalte sind u. a.:

- Aufbau des Vergaberechts (nationale und europäische Vergabevorschriften),
- Rechtsquellen des Vergaberechts; ihre Anwendungen und Abgrenzungen,
- Vergabeverfahren (Vergabegrundsätze, Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren),
- Nachprüfung und Rechtsschutz (nationale und europaweite Auftragsvergaben),
- Vertragsabschluss/-Abwicklung (Bauverträge, Ausführung und Abrechnung, Mängelansprüche),

- Beschaffung von Informationstechnik und Software (Besonderheiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren),
- Elektronische Vergaben (Vergabepattformen),
- Investitionsrechnung (Grundlegende Begriffe, Investitionsarten, Planung und Prozessablauf),
- Investitionsrechenverfahren (Statische und dynamische Verfahren, Nutzen-Kosten-Untersuchungen).

Die konkrete Umsetzung kann dem Stoffgliederungsplan in der Anlage entnommen werden.

Am Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung, Fachrichtung Staatsfinanzverwaltung, wird in allen Studiengängen das Fach Liegenschaftswesen unterrichtet. Teil dieses Faches sind u. a. auch die Themen Behördenunterbringung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Allgemeines Vergaberecht und Einführung in das Vergabewesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Georg Unland

Anlage

Modul-Nr.: BaAV-19 Beschaffungs- und Vergabewesen			Vorlesung	Lehrgespräch *)	Übung *)	Seminar	Selbststudium
Nr.	Inhalt lt. Modulbeschreibung	Gliederung der Inhalte					
1.	Allgemeine Betriebswirtschaft	Grundbegriffe der Investitionsrechnung und Investitionsplanung Investitionsrechenverfahren <ul style="list-style-type: none"> • Statische und dynamische Verfahren • Nutzen-Kosten-Untersuchungen Wirtschaftlichkeitsprüfung/-vergleich		2 LVS			
				3 LVS	2 LVS		
				3 LVS	2 LVS		
2.	Vergaberecht	Bedeutung der „öffentlichen Auftragsvergaben“ Aufbau des Vergaberechts <ul style="list-style-type: none"> • Nationale/Europäische Vergabevorschriften • Schwellenwerte • Kaskadenprinzip Anwendung des Vergaberechts <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung von VOB, VOL, VOF Vergabeverfahren <ul style="list-style-type: none"> • Vergabegrundsätze (Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung, Mittelstandsförderung) • Vorbereitung des Vergabeverfahrens (Ausschreibungsreife, Vergabeunterlagen, Vergabearten, Leistungsbeschreibung, Eignungskriterien) • Durchführung des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung, Eröffnungstermin, Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlag, Aufhebung der Ausschreibung, Informationspflicht, Dokumentation) Nachprüfung und Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Nachprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde • Nachprüfung bei nationaler Auftragsvergabe • Nachprüfung bei europaweiter Auftragsvergabe Vertragsabschluss/-abwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträge • Ausführung und Abrechnung • Mängelansprüche 		1 LVS			
				3 LVS			
				3 LVS			
				3 LVS			
				9 LVS	3 LVS		
				9 LVS	3 LVS		
				3 LVS			
				6 LVS	2 LVS		

Modul-Nr.: BaAV-19 Beschaffungs- und Vergabewesen			Vorle- sung	Lehrge- spräch *)	Übung *)	Seminar	Selbst- studium
Nr.	Inhalt lt. Modulbeschreibung	Gliederung der Inhalte					
3.	Beschaffung von Informationstechnik und Software	<ul style="list-style-type: none"> • UfAB (Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung) mit Fallbeispiel • WiBe - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung • Leistungsbeschreibung, Pflichtenhaft, Lastenheft mit Fallbeispiel • Vergabeakte • Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung (EVB-IT) und besondere Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Anlagen, Vertragsbeispiele 		2 LVS 2 LVS 2 LVS 2 LVS 2 L'S	1 LVS 1 LVS 1 LVS 1 LVS		
4.	Elektronische Vergabe	<ul style="list-style-type: none"> • Vergabeplattformen (Europa, Länder, Bund) • Auftragsberatungsstellen • Sichere Kommunikation zwischen Partnern mittels Verschlüsselungs- und Signaturverfahren 		1 LVS			
			0LVS	56 LVS	16 LVS	0 LVS	48 h